

Besondere Bedingungen MobilPlus (BB MobilPlus 2025)

Formular 1826 – Stand 01.03.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgrundlagen	§ 8	Umfang der Entschädigung
§ 2	Versicherte Gefahren	§ 9	Begrenzt ersatzpflichtige Schäden
§ 3	Versicherte Personen	§ 10	Selbstbeteiligung
§ 4	Geltungsbereich	§ 11	Obliegenheiten
§ 5	Versicherte Sachen	§ 12	Kündigung
§ 6	Nicht versicherte Sachen	§ 13	Beendigung des Hauptvertrags
§ 7	Ausschlüsse		

§ 1 Vertragsgrundlagen

Es gelten die vereinbarten Bestimmungen des Hauptvertrags und der dazu gehörenden Allgemeinen Bedingungen Hausratversicherung (VHB 2025), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Gefahren

- Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn
 - versicherte Sachen auf einer Reise abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden;
 - für eine Reise aufgegebenes Gepäck den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht.
- Als Reise gilt jede Abwesenheit vom Versicherungsort. Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des ständigen Wohnorts der versicherten Personen zählen auch als Reise.

§ 3 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen.

Als Familienangehörige gelten auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie Lebenspartner und Lebensgefährten und deren Kinder.

Während der Ausbildung, des Studiums, des freiwilligen Wehrdienstes oder eines sonstigen gesetzlichen Freiwilligendienstes (z. B. Freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) sind auch Kinder, die vorübergehend nicht mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, mitversichert, solange sie keinen eigenen Hausstand gründen.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die versicherten Personen alleine verreisen.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 5 Versicherte Sachen

Versichert sind sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen, zur Aufbewahrung übergeben oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden, einschließlich

- Geschenken und Reiseandenken, auch wenn sie erst auf der Reise erworben werden;
- Sportgeräten sowie Surfgeräten, Kanus, Ruder-, falt- und Schlauchbooten jeweils mit Zubehör (nicht jedoch Motoren), solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden;
- beruflich genutzter Gegenstände.

§ 6 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- Bargeld, Wertpapiere, Urkunden;
- Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge jeweils mit Teilen und Zubehör. Versichert sind jedoch die in § 5 Nr. 2 benannten Sportgeräte;
- Fahrräder und Elektrofahrräder jeweils mit Teilen und Zubehör;
- Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z. B. in Zweitwohnungen, beruflichen Zweitwohnsitzen, Booten, Wohnmobilen, Campingwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.

§ 7 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen Schäden durch
 - Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie (§ 1 Nr. 2 VHB 2025);
 - Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige behördliche Verfügungen;
 - weitere Elementargefahren, soweit nach § 5 und § 7 VHB 2025 versicherbar.
- Kein Versicherungsschutz besteht für
 - Schäden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;
 - Schäden durch Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen;

c) Vermögensfolgeschäden und mittelbare Schäden aller Art, sofern diese nicht explizit versichert sind.

- In nicht durch Verschluss gesicherten und nicht fest umschlossenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern sowie Wasserfahrzeugen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl und Vandalismus (vorsätzliche Sachbeschädigung).
- Der Versicherer leistet nicht für Schäden, soweit dafür anderweitig Versicherungsschutz besteht (Subsidiarität).

§ 8 Umfang der Entschädigung

- Der Versicherer ersetzt
 - für zerstörte oder abhandengekommene Sachen ihren Versicherungswert;
 - für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
 - für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger sowie für Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert nur den Materialwert;
 - für die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren und sonstigen amtlichen Dokumenten (z. B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Fahrzeugschein, Impfnachweis) die nachgewiesenen amtlichen Gebühren einschließlich notwendiger Versandkosten.
- Versicherungswert ist derjenige Betrag, der erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort der versicherten Person anzuschaffen (Neuwert).
- Die Höchstentschädigung je Versicherungsfall ist auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

§ 9 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

- Für Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 50 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
- Für Schäden durch Verlieren ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme, maximal 3.000 EUR begrenzt.
- Für Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung von Gepäck (§ 2 Nr. 1 b) ist die Entschädigung für nachgewiesene Ersatzkäufe je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt, soweit sie nicht anderweitig erstattet werden.

§ 10 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 150 EUR.

Bei verspätetem Gepäck (§ 2 Nr. 1 b) erfolgt kein Abzug der Selbstbeteiligung.

§ 11 Obliegenheiten

- In Ergänzung zu den Obliegenheiten gemäß § 26 VHB 2025 hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person
 - insbesondere Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Reederei, Fluggesellschaft, Gastwirt, Tierhalter, für den Schaden haftende Personen) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen und Weisungen des Versicherers zu beachten;
 - Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung gemäß § 2 Nr. 1 b) oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesen unverzüglich zu melden. Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächsten zuständigen oder erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und den Versicherer bei der Polizei im Protokoll anzugeben.
- Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach § 26 Nr. 3 VHB 2025 leistungsfrei sein.

§ 12 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten den in diesen Besonderen Bedingungen geregelten Versicherungsschutz in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles – bezogen auf diese Besonderen Bedingungen – kann jede der Vertragsparteien die zusätzliche Deckung MobilPlus (BB MobilPlus 2025)

kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers wird sofort mit Zugang beim Versicherer wirksam, die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

3. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 13 Beendigung des Hauptvertrags

Mit Beendigung des Hauptvertrags erlischt auch der Versicherungsschutz der Besonderen Bedingungen MobilPlus (BB MobilPlus 2025).